

Luftreinhalte-Verordnung (LRV): Gute Vollzugspraxis bezüglich Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme

Version 1.01, 22. November 2010

Wie verschaffe ich mir einen Überblick über die Baustellen?

Um sich einen Überblick über die laufenden Bauvorhaben zu verschaffen, hat sich ein automatisches Meldeverfahren der Baubewilligungen durch die Gemeinde an den Kanton resp. an das Umwelt-Bauinspektorat bewährt. In grösseren Kantonen kann es sinnvoll sein, die Informationen über ein zusätzliches Baugesuchsformular für lufthygienisch relevante Baustellen zu erheben und an die zentrale Vollzugsstelle weiter zu leiten. In kleineren Kantonen sowie in Städten kann auch eine periodische Abfrage der laufenden Bauvorhaben durch die Umweltschutz-Vollzugsstelle bei der Baubewilligungsbehörde zweckmässig sein. Bei einem dezentralen Vollzug hat die Übersicht über die laufenden Baustellen durch eine zentrale Stelle (Kanton) nicht den gleichen Stellenwert wie bei einem zentralen Vollzug.

Baustellenkontrollen können auch durchgeführt werden, wenn die Vollzugsbehörde keine Übersicht über die Baustellen hat, was insbesondere auch bei kleineren Baustellen der Fall sein kann. Dann empfiehlt es sich, dass Kontrolleure Baustellen spontan aufsuchen, die sie in einem bestimmten Gebiet zufällig antreffen.

Woher weiss ich, wann der Baubeginn erfolgt?

Sinnvollerweise wird die Pflicht zur Meldung des Baubeginns in der Baubewilligung verfügt. Am einfachsten geschieht die Information über den Baubeginn auf den einzelnen Baustellen über eine Meldekarte, welche durch den Gesuchsteller auszufüllen und der Baubehörde einzureichen ist. Empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen zuständiger Bewilligungsbehörde und der Stelle, die die Baustellenkontrollen disponiert. Im Falle eines zentralen Vollzugs durch den Kanton sollte die Meldekarte resp. ein Meldeformular direkt der zuständigen kantonalen Umweltschutz-Vollzugsstelle eingereicht werden, damit mit der Weiterleitung keine wertvolle Zeit verstreicht.

Wie kann ich die Kontrolle von Grossbaustellen organisieren?

Obwohl die Vorschriften der LRV grundsätzlich für alle Baumaschinen auf sämtlichen Baustellen gelten, kann es sinnvoll sein, für die Organisation der Kontrolle von lufthygienisch besonders relevanten Grossbaustellen ein anderes Vorgehen zu wählen als für kleine Baustellen. Wird in Etappen gebaut, kann beispielsweise die Einreichung eines Terminplans per Auflage verlangt werden. Auch ein persönliches Gespräch der Luftreinhalte-Vollzugsbehörde

mit dem Bauleiter hat sich bewährt, um die Auflagen zur Luftreinhaltung zu besprechen und für die Thematik zu sensibilisieren sowie durch den persönlichen Kontakt Vertrauen zu schaffen. Das Erfüllen der Auflagen (z.B. Einreichen bestimmter Unterlagen) kann von der Behörde mit einem Zeugnis bestätigt werden, welches für die Baufreigabe zwingend erforderlich ist („Zeugnispflicht“).

Soll ich die geplante Kontrolle auf der Baustelle vorankündigen?

Baustellenkontrollen werden in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt. Bei Grossbaustellen mit Umweltbaubegleitung oder mehreren beteiligten Unternehmen kann aus organisatorischen Gründen eine Voranmeldung sinnvoll und zweckmässig sein.

Wie gehe ich vor bei einer Kontrolle?

Es kann sinnvoll sein, sich vor dem eigentlichen Beginn der Kontrolle einen ersten Überblick über die Aktivitäten auf der Baustelle zu verschaffen, um so den Schwerpunkt der Tätigkeiten zu erkennen.

Beim Betreten der Baustelle ist es zwingend, dass sich die Inspektoren vor Beginn der Kontrolle bei der verantwortlichen Person (Bauleiter, Polier, etc.) vor Ort anmelden und über die Kontrollabsichten informieren. Erst anschliessend soll mit der Kontrolle der Maschinen begonnen werden.

Auf der Baustelle ist unbedingt die entsprechende Schutzausrüstung zu tragen (Sicherheitschuhe, Warnweste, Helm).

Was soll ich in Bezug auf Baumaschinen und Partikelfilter alles kontrollieren?

Dokumente:

- Ist das Abgaswartungsdokument vorhanden?
- Liegt die letzte Abgaswartung weniger als 24 Monate zurück?
- Ist die Konformitätserklärung für das PFS bzw. für die Baumaschine vorhanden?

Kennzeichnungen:

- Ist die Baumaschine mit dem Abgas-Wartungskleber richtig gekennzeichnet? Entsprechen die Angaben auf dem Kleber dem Abgaswartungsdokument?
- Sind die Baumaschine und das PFS mit den entsprechenden Geräteschildern gekennzeichnet?

Partikelfiltersysteme (PFS):

- Ist bei der Baumaschine ein PFS vorhanden?

- Funktioniert das eingebaute PFS einwandfrei? (sauberes Auspuffrohr, keine schwarze "Wolke" sichtbar beim Start und bei Vollgasstoss)
- Ist ein elektronisches Überwachungssystem für das PFS im Führerstand der Baumaschine vorhanden?

Der Schwerpunkt der Kontrollen soll auf die Dokumente, die Kennzeichnung und das Vorhandensein und die Funktionstüchtigkeit der PFS gelegt werden. Bei Maschinen, die aufgrund ihres Alters nicht mit einem PFS ausgerüstet sein müssen, ist es wichtig, die korrekte periodische Abgaswartung zu prüfen.

Wie soll ich die erhobenen Daten der Kontrollen festhalten?

Als Hilfsmittel für die Kontrolle eignet sich eine Checkliste am besten. Diese kann auch gleich als handschriftliches Protokoll verwendet werden. Am Ende einer Kontrolle sollte direkt vor Ort eine Rückmeldung an die verantwortliche Person auf der Baustelle gegeben werden. Im Nachgang zur Kontrolle wird ein Kontrollbericht oder eine Aktennotiz verfasst und der Projekt- und Bauleitung sowie dem Unternehmer und ev. der zuständigen Gemeinde zugestellt. Darin sind u.a. die kontrollierten Maschinen sowie die angeordneten Massnahmen und Fristen aufgeführt. Für eine Übersicht bei der kontrollierenden Behörde empfiehlt sich, zusätzlich zu den Protokollen die wichtigsten Daten (z.B. Maschine in Ordnung; Nachkontrolle notwendig; mit Rechnung) in einem geeigneten System zu erfassen (z.B. Datenbank, Excel). Es ist wichtig, auch positive Rückmeldungen an die Unternehmer zu geben, beispielsweise wenn sämtliche Maschinen bei einer Kontrolle LRV-konform waren.

Was mache ich mit einer Baumaschine mit nicht vorschriftsgemäsem oder defektem PFS?

Falls bei einer Baustellenkontrolle nicht-konforme Baumaschinen resp. nachweisbar defekte PFS entdeckt werden, sind diese von der Baustelle innert einer bestimmten Frist zu entfernen oder entsprechend nachzurüsten. Die Frist ist grundsätzlich möglichst kurz anzusetzen, in der Regel 1 bis max. 5 Tage. Bei der Festlegung der Länge der Frist ist die Grösse der Baustelle und die Art der Maschine zu berücksichtigen. Eine solche Verfügung kann je nach gesetzlicher Grundlage mit einer Busse verbunden werden. Danach muss eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Bei Nichtbefolgen des angeordneten Benutzungsverbotes sollen weitere verwaltungsrechtliche Sanktionen (Verfügung) sowie strafrechtliche Sanktionen (Anzeige) definiert werden. Die zuständige Behörde legt das Vorgehen im Voraus fest und kommuniziert dieses.

Was mache ich, wenn die notwendigen Dokumente oder Beschilderungen fehlen?

Grundsätzlich ist bei fehlenden Dokumenten oder Beschilderungen (PFS und / oder Baumaschine) gleich vorzugehen wie bei defekten PFS, d.h. die Maschine ist innert einer bestimmten Frist in Ordnung zu bringen oder muss von der Baustelle entfernt werden. Für Bauma-

schinen ohne oder mit unvollständigem Geräteschild, bei denen das Alter oder die Leistung nicht ersichtlich sind, kann der Kontrolleur auf Grund anderer Kriterien (z.B. Ladevolumen, Gewicht) eine Einschätzung vornehmen, welche über die massgebenden lufthygienischen Anforderungen entscheidet. Trotzdem sollte in solchen Fällen verlangt werden, dass ein LRV-konformes Geräteschild innert einer bestimmten Frist an der Maschine angebracht wird.

Gibt es Ausnahmen bezüglich Nicht-Konformitäten und Vollzug LRV?

Die LRV sieht keine Ausnahmen für bestimmte Baumaschinen vor. Ersatz- und Mietmaschinen sowie Maschinen ausländischer Firmen werden nicht anders behandelt. Auch bezüglich Ausreden wie z.B. fehlender Filterelemente infolge Reinigung können keine Ausnahmen gewährt werden. Demo- oder Vorführmaschinen müssen grundsätzlich ebenfalls mit Partikelfiltern ausgestattet sein. Sofern die kantonale Vollzugsstelle im Vorfeld durch den Importeur oder Verkäufer kontaktiert und über den konkret geplanten Einsatz informiert wurde, können im Sinne eines pragmatischen Vollzugs bei zeitlich nachgewiesenermassen kurzen Einsätzen allenfalls Ausnahmen bewilligt werden. Eine vorgängig erfolgte Anfrage an die Vollzugsbehörde ist in solchen Fällen immer zwingend. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zieht eine entsprechende zukünftige Änderung der LRV-Bestimmungen für Baumaschinen in Betracht.

Eine Ausnahme aus Gründen unüberwindbarer technischer Hindernisse (z.B. wenn in speziellen Einzelfällen aufgrund von Platzproblemen oder starken Vibrationen keine Ausrüstung mit einem Partikelfiltersystem möglich ist) muss vorgängig vom BAFU in Zusammenarbeit mit den Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen genehmigt werden.

Welche Art von Sanktionen ist bei Verstössen gegen die LRV sinnvoll und angemessen?

Die einfachste Art von Sanktionen besteht in der Verrechnung der Kosten für die Nachkontrolle, da sie mit relativ geringem administrativem Aufwand verbunden ist. Um bei gröberen Verstössen eine grössere Wirkung zu erzielen, können auch Anzeigen mit Bussen angebracht sein. Bei Vorhaben der öffentlichen Hand besteht die Möglichkeit, Konventionalstrafen im Werkvertrag zu vereinbaren. Eine Anzeige hat in der Regel über die Polizei zu erfolgen. Die Höhe der ausgesprochenen Bussen kann im Bereich von mehreren Tausend Franken pro Maschine liegen. Sie ist abhängig von Verschulden, Leistung der Maschine sowie davon, ob es sich um einen erstmaligen Verstoss oder um einen Wiederholungsfall handelt. Berücksichtigt werden kann auch der Kostenvorteil (eingesparte Investition inkl. aufgelaufener Betriebs- und Unterhaltskosten) gegenüber einer LRV-konformen, mit einem PFS ausgerüsteten Baumaschine.

Welche Möglichkeiten für strengere Bestimmungen sind im Sinne der Harmonisierung des Vollzugs der LRV für kantonale Baustellen noch möglich?

Die LRV-Bestimmungen für Baumaschinen gelten auf sämtlichen Baustellen der Schweiz, also auch solchen der öffentlichen Hand. Der Bund wird als Bauherr keine strengeren Massnahmen anordnen. Sind öffentliche Gemeinwesen selber Bauherren, so sind sie frei, im Rahmen des Vergabeverfahrens strengere Massnahmen zu verlangen.

Allerdings ist dies im Sinne einer Harmonisierung des Vollzugs der LRV nicht zu empfehlen. Um trotzdem dafür zu sorgen, dass auf kantonalen Baustellen nur Maschinen mit PFS zum Einsatz kommen, ist es bei kantonalen Baustellen allenfalls denkbar, dass auf dem Einsatz von ausschliesslich neueren Maschinen bestanden wird, welche aufgrund ihres Baujahrs bzw. ihrer Leistung gemäss LRV mit PFS ausgerüstet sein müssen, oder auf Maschinen, die bezüglich ihrer Dieselmotoremissionen mit solchen neueren Maschinen gleichwertig sind.